

TEXTTEIL

Die 2. Änderung erfolgt ausschließlich textlich: die geltenden Textlichen Festsetzungen (kursiv geschrieben) des Plans "Zwischen Uhland- und Furtbergstraße" aus dem Jahr 1966 sowie des Plans "Zwischen Uhland- und Furtbergstraße 1. Änderung" aus dem Jahr 1993 werden folgendermaßen neu gefaßt (Änderung fett gedruckt):

"Zwischen Uhland- und Furtbergstraße"

Aufgrund von § 9 (1) BBauG wird, in Ergänzung der Planzeichnung, Planfarben und Planeinschriebe festgesetzt::

- A) Art der baulichen Nutzung § 1 ff BauNVO
 - 3. die Nichtzulasssung von Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude im Sinne des § 14 der Bauordnung handelt, in den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO- soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt- sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist je Grundstück ein Nebengebäude mit maximal 15 cbm umbautem Raum außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

"Zwischen Uhland- und Furtbergstraße, 1. Änderung"

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)
- 1.5 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO – soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt – sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO- soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt- sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist je Grundstück ein Nebengebäude mit maximal 15 cbm umbautem Raum außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zwischen Uhland- und Furtbergstraße" sowie des Bebauungsplanes "Zwischen Uhland- und Furtbergstraße 1. Änderung" bleiben unberührt.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, 10.10. 2006 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung KREIS LUDWIGSBURG STADT VAIHINGEN AN DER ENZ STADTTEIL RIET

PLB. 4.2

BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN UHLAND- UND FURTBERGSTRASSE, 2. ÄNDERUNG"

ANLAGE: Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften.

Für die Änderung gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 22.12.2006 bis 26.01.2007 Auslegung bekannt gemacht am 14.12.2006

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 23.05.2007

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 24.05.2007 Bürgermeisteramt

gez. i.V. Nestle (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 06.06.2007

Vaihingen an der Enz, den 06.06.2007 Bürgermeisteramt

gez. i.V. Nestle (Bürgermeister)